

atp

Automatisierungstechnische Praxis

Oldenbourg Industieverlag · www.atp-online.de · B3654

6/2009

50. Jahrgang

Sonderdruck

BilMoG – ein neues Gesetz macht
Patente noch wertvoller



Oldenbourg
Industieverlag

BilMoG – ein neues Gesetz macht Patente noch wertvoller

Was müssen Ingenieure darüber wissen? Wie steigt durch Patente der Gewinn?

Einige Kernaussagen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) müssen auch Ingenieure kennen. Denn es geht auch um die Frage, wie technische Entwicklungen in der Bilanz zu sehen sind.

Das BilMoG ist am 3. April 2009 verabschiedet worden und tritt mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Das BilMoG als bedeutendste Änderung seit 20 Jahren gestaltet das bewährte HGB-Bilanzrecht so um, dass es dem internationalen Rechnungslegungsstandard gleichwertig, aber wesentlich kostengünstiger und in der Praxis einfacher zu handhaben ist. Insbesondere bleibt es dabei, dass die HGB-Bilanz Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung und der Ausschüttungsbemessung ist.

Soweit es sich um die Richtlinienumsetzung handelt, treten die Änderungen sofort in Kraft. Im Übrigen wird die Anwendung der neuen Regelungen zur Bilanzierung durch Übergangsbestimmungen festgelegt auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen. Es besteht auch die Option einer vorgezogenen freiwilligen Anwendung auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen.

Endlich herrscht Klarheit darüber, wann die Unternehmen welche Regelungen anwenden müssen beziehungsweise können und wie die Vorschriften im Einzelnen ausgestaltet sind. Auch wenn der Gesetzgeber einige ursprünglich geplante Regeln gestrichen hat und an einigen Stellen Wahlrechte eingefügt hat, darf man die umfassendste Modernisierung des Handelsrechts seit über 20 Jahren auch als Ingenieur nicht auf die leichte Schulter nehmen.

Die Änderungen haben nicht nur Auswirkungen auf die Bi-

lanzstruktur, auf wesentliche Kennzahlen und die Besteuerungsgrundlage, sondern bedürfen einer sorgfältigen Abwägung wann, ob, wie und welche immateriellen Wirtschaftsgüter zu aktivieren sind. Technische Patente sind solche immateriellen Wirtschaftsgüter.

Gerade vor dem Hintergrund der ohnehin schon angespannten Refinanzierungsbedingungen kann die bilanztechnische Aktivierung von immateriellen Wirtschaftsgütern den ausschlaggebenden Unterschied machen. Wie jüngst aufgetreten kann es z.B. bei der Suche nach Kapital oder Investoren ganz erheblich sein, ob und wie die immateriellen Wirtschaftsgüter (Patente, Marken, Urheberrechte etc.) im Unternehmen selbst wirksam verankert sind oder, wie in den letzten Wochen hinlänglich am Beispiel Opel medienwirksam diskutiert, bei anderen Parteien liegen.

Es ist daher an der Zeit, im Unternehmen Vorkehrungen für die notwendige Umstellung auf BilMoG zu treffen. Dann kann man vom neuen Standard ggf. wirtschaftlich profitieren, also z.B. einen höheren bilanziellen Gewinn ausweisen.

Das modernisierte HGB-Bilanzrecht ist eine Antwort auf die International Financial Accounting Standards (IFRS), die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben werden. Die IFRS sind auf kapitalmarktorientierte Unternehmen zugeschnitten. Sie dienen dem Informationsbedarf von Finanzanalysten, berufsmäßigen Investoren und anderen Kapitalmarktteilnehmern.

Die weit überwiegende Anzahl der rechnungslegungspflichtigen deutschen Unternehmen nimmt den Kapitalmarkt aber gar nicht in An-

spruch. Es ist deshalb nicht zu rechtfertigen, alle rechnungslegungspflichtigen Unternehmen auf die kostenintensiven und hochkomplexen IFRS zu verpflichten. Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz stellt eine gute Alternative für die Aufstellung eines informativen Jahresabschlusses dar.

Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Unter anderem wird die Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses verbessert durch immaterielle selbstgeschaffene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Marken, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Patente oder Know-how können künftig in der HGB-Bilanz angesetzt werden. Das ist vor allem für innovative Unternehmen wichtig, die intensiv forschen und entwickeln – beispielsweise die chemische oder pharmazeutische Industrie oder die Automobilindustrie nebst ihren Zulieferern. Insbesondere profitieren auch kleine und so genannte Start-up-Unternehmen von der Vorschrift. Auch sie können ihre Entwicklungen – ihr Potential – künftig in der Handelsbilanz zeigen. Dadurch können die Unternehmen ihre Eigenkapitalbasis ausbauen und ihre Fähigkeit verbessern, sich am Markt kostengünstig weiteres Kapital zu beschaffen. Steuerlich bleiben die Aufwendungen nach wie vor abzugsfähig; sie stehen auch nicht für die Gewinnausschüttung zur Verfügung. Das fördert die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands als Standort für innovative Unternehmen.

Beispiele

- (1) Ein großer Teil der in der pharmazeutischen Industrie anfallenden Kosten entfällt auf die Erforschung (nicht aktivierbar) und Entwicklung (aktivierbar) neuer Medikamente. Wenn sich künftig aus klinischen Studien ergibt, dass ein Medikament die Marktzulassung erhalten wird, können die Entwicklungskosten als Herstellungskosten eines selbst erstellten Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens, beispielweise eines Patents oder von einfachem Know-how, aktiviert werden, insoweit die Entwicklung erst nach Anwendung der neuen Regelungen erfolgt ist. Das heißt, die Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens wird nicht belastet, und der bilanzielle Gewinn fällt höher aus.
- (2) Ein Start-up-Unternehmen, das sich beispielsweise mit der Entwicklung von Nanopartikeln befasst, kann die Kosten für die Entwicklung und Patentierung der Partikel als Herstellungskosten innerhalb der selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ausweisen und muss diese nicht, wie bisher, aufwandswirksam erfassen.
- (3) Ein Unternehmen beabsichtigt eine neue Produktserie und meldet hierfür eine Marke an und betreibt eine umfassende Werbekampagne. Die neu geschaffene Marke ist dann aktivierbar und die Gestehungskosten können als Wert in der Bilanz erscheinen.

Hierbei ist zu beachten, dass eine Aktivierung von bereits vor

Inkrafttreten bzw. Anwendens der neuen Regelungen begonnenen Entwicklungen als solche nicht nachträglich aktiviert werden können, da eine Abgrenzung nicht möglich erscheint. Mithin stellt sich die wesentliche Frage, ob die Anwendung der neuen Vorschriften freiwillig frühzeitig erfolgen sollte, wenn z.B. eine wesentliche Neuentwicklung vorgesehen ist. Alternativ ist auch zu überlegen, den Übergang von Forschungsphase in Entwicklungsphase so zu legen, dass die Entwicklungsphase erst in dem Geschäftsjahr beginnt, in dem das Unternehmen die neuen Regelungen anwendet. – Die Abgrenzung zwischen allgemeiner Grundlagenforschung oder Vorentwicklung und der letztendlich aktivierbaren zielgerichteten Entwicklung wird sicherlich noch einige Jahre größere Schwierigkeiten bereiten.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist darin zu sehen, dass durchaus die Möglichkeit besteht, dass der Wert des immateriellen Wirtschaftsgutes deutlich die involvierten Kosten übersteigt – inwieweit bei selbst geschaffenen Wirtschaftsgütern eine Bewertung des Wirtschaftsgutes eine höhere Aktivierung erlaubt, wird sich noch zeigen müssen.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Bei erworbenen immateriellen Wirtschaftsgütern stellt sich generell die Abgrenzung deutlich einfacher dar. Dem Erwerb liegt regelmäßig eine Bewertung des Wirtschaftsgutes zugrunde. Diese wird insbesondere bei technisch komplexen Patenten

meist unter Hinzuziehung oder durch Patentanwälte erstellt, wodurch sich ein Marktwert ergibt, der dann den Kaufpreis bestimmt. Der Bewertung von immateriellen Wirtschaftsgütern wird somit eine Schlüsselrolle, vor allem bei der anstehenden Umstellung, zukommen. Hierbei sind die verschiedensten Szenarien wie Sale-and-Lease-Back, Ausgliederung in eine Holding mit Relizensierung etc. denkbar.

Der wesentliche Vorteil ist, dass bei erworbenen immateriellen Wirtschaftsgütern der reale Wert die Gestehungskosten ersetzen kann. Ferner scheint auch eine nachträgliche Aktivierung möglich, wie beispielsweise für eine bereits begonnene Entwicklung, und dies wahlweise basierend auf einer Bewertung, die auf den Gestehungskosten basiert oder aber an der Wertigkeit im Markt ausgerichtet ist.

Um den Problemen der Abgrenzung hinreichend Rechnung tragen zu können, ist nach dem nunmehr erfolgten Inkrafttreten eine zügige Entscheidung angebracht, um zu prüfen, ob die bis dato nicht aktivierbaren immateriellen Wirtschaftsgüter kurzfristig und vor Anwendung der neuen Regelung aus dem Unternehmen zu lösen sind, um sie unmittelbar nach Anwendung der neuen Regelungen zu reintegrieren.

*Fred Sonnenberg und
Christian Fortmann*

24IP Law Group – Sonnenberg Fortmann, Patent- und Rechtsanwälte, European Trademark Attorneys, 80331 München, Tel. +49 89 23230-0, Fax -230, E-Mail: info@24ip.com, Internet: www.24ip.com

Fred Sonnenberg, Dipl.-Phys. Patentanwalt, European Trademark Attorney, ist Gründungssozius der Patent- und Rechtsanwaltskanzlei Sonnenberg Fortmann, die heute der 24IP Law Group angehört. Er studierte Elektrotechnik und Physik an der Technischen Universität München, bis zum Diplom in Physik 1995.



Christian Fortmann, Dipl.-Ing., LL.M. Patentanwalt, European Trademark Attorney, studierte an der TU Clausthal sowie an der Escuela Superior de la Ingeniería Industrial de la Universidad de Zaragoza/Spain Maschinenbau und Produktionstechnik. Nach seiner Ausbildung zum Deutschen Patentanwalt war er einer der Gründungspartner der Kanzlei Sonnenberg Fortmann, heute Teil der 24IP Law Group.

BilMoG Executive Gespräch

Die atp veranstaltet gemeinsam am 9.7.2009 mit der 24IP Law Group ein BilMoG Gespräch für technische Führungskräfte. Weitere Informationen unter: www.bilmog-seminar.de